

# Verein Storchenegg

Vereinsstatuten

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1

Unter dem Namen „Verein Storchenegg“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person (nachfolgend Verein genannt).

### Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Steg im Tösstal, Gemeinde Fischenthal ZH

## II. ZIEL UND ZWECK

### Art. 3

Der Verein wirkt als Träger für das Haus „Hinterstorchenegg 2“, Assek. Nr. 8, in Steg im Tösstal, Gemeinde Fischenthal ZH. Ziel und Zweck sind die Erhaltung und der Betrieb als Lager- und Ferienhaus nach gemeinnützigen Grundsätzen zugunsten von Kindern, Jugendlichen, Familien und anderen Zielgruppen (Themen Schule, Bildung, Freizeit).

Dazu übernimmt der Verein nach der Abtretung der Liegenschaft die volle finanzielle und betriebliche Verantwortung, sowie die Verpflichtung, diese dauerhaft spekulativen oder anderen gewinnorientierter Verwendung zu entziehen.

Die Institution (der Verein) verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfefzwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## III. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

### Art. 5

Ueber die Einführung und Höhe eines allfälligen Jahresbeitrages entscheidet die Vereinsversammlung.

### Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, das die Interessen des Vereins schädigt.

Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht nicht.

#### **IV. ORGANE**

##### **Art. 7**

Die Organe des Vereins „Storchenegg“ sind:

- A) die Vereinsversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisoren

##### **A. Die Vereinsversammlung**

##### **Art. 8**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im zweiten Quartal des Jahres statt. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

##### **Art. 9**

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist alternativ auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisoren einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

##### **Art. 10**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Vereinsrechnung, der Bilanz, der Betriebsrechnung für die Liegenschaft „Hinterstorchegg“, sowie des Berichts der Revisoren
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- c) Einführung und Festlegung allfälliger Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- e) Genehmigung des Leistungsvertrages für die Geschäftsführung der Liegenschaft „Hinterstorcheneegg 2“
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- g) Erledigung von Rekursen
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

##### **Art. 11**

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht möglich.

Bei der Beschlussfassung über die Decharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, hat das betroffene Mitglied in den Ausstand zu treten und ist vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## **B. Der Vorstand**

### **Art. 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidiums) selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

### **Art. 13**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) AktuarIn
- d) KassierIn
- e) Geschäftsführung

Kumulation der genannten Aufgaben ist möglich.

### **Art. 14**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Leistungsvertrag, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Aufsicht über die Geschäftsführung
- e) Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsführung

### **Art. 15**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er verpflichtet den Verein durch Kollektivunterschrift des Präsidiums oder Vizepräsidiums gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

### **Art. 16**

Bei Anträgen der Geschäftsführung treten die betroffenen Mitglieder in den Ausstand.

## **C. Die Revisoren**

### **Art. 17**

Der Verein untersteht nicht der Überprüfung durch eine Revisionsstelle (ZGB Art. 69b).

**Art. 18**

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren/innen für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Ihr Amt endet erst mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung.

Wiederwahl ist möglich.

**Art. 19**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

**V. DAS VEREINSVERMÖGEN**

**Art. 20**

Das Vermögen des Vereins besteht aus dem Wert der Liegenschaft und weiter aus allfälligen Mitgliederbeiträgen, Sponsorenbeiträgen, Schenkungen, Vermächtnissen etc. Finanzielle Zuwendungen aller Art sind ausschliesslich für den Vereinszweck gemäss Artikel 3 zu verwenden.

**Art. 21**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

**VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

**Art. 22**

Für die Annahme einer Statutenänderung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

**Art. 23**

Im Falle der Auflösung des Vereins ist die Liegenschaft „Hinterstorchenegg 2“ und das zusätzliche Vermögen dem „Verein Pro Juventute Kanton Zürich“ mit Sitz in Zürich zurückzugeben. Falls dies nicht möglich ist, einem gemeinnützigen Träger mit ähnlicher Zweckbestimmung.

Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese vorgenannten Statuten wurden in der Gründungs-Versammlung vom 7. März 2012 in Wetzikon genehmigt und an der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2012 ergänzt.

Steg/Fiscenthal, 19. Juni 2012

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Heinrich Hanselmann

Peter Frey